

Bericht

des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 857), mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird (Zahl 16 - 559) (Beilage 868).

Der Rechtsausschuß und der Wirtschafts- und Agrarausschuß haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird, in ihrer 16. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 20. März 1996, beraten.

Landtagsabgeordneter Hofmann wurde zum Berichterstatter gewählt.

Im Rahmen seines Berichtes beantragte Landtagsabgeordneter Hofmann Änderungen zum vorliegenden Gesetzentwurf. Und zwar sollen die Z 6, die Z 23 und die Z 28 geändert und die neuen Z 4a, Z 7a und Z 7b, Z 19a, Z 24a, Z 30a, Z 31a, Z 33a, Z 36a bis Z 36c, Z 38a und Z 38b, Z 41a und Z 41b sowie Z 42a bis Z 42g angefügt werden.

Ebenso beantragte der Berichterstatter Richtigstellungen in den Erläuterungen.

Gleichzeitig stellte er den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde nach einer Wortmeldung von Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Wirtschafts- und Agrarausschuß stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird, mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 20. März 1996

Der Berichterstatter:

Hofmann eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses als
Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

**Änderungen zum Gesetzesentwurf, mit dem das
Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird**

1. Nach Z 4 wird folgende Z 4a angefügt:

4a. § 5 erster Satz lautet:

"Folgende Vorhaben bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Wohn-, Dorf-, Geschäfts-, Industrie- und Betriebsgebiete, gemischte Baugebiete oder als Verkehrsflächen (§§ 14 Abs. 3 lit. a bis f, 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969) ausgewiesen sind, einer Bewilligung:"

2. In Z 6 lautet § 7 Abs. 2:

"(2) Unbeschadet der Sonderbestimmungen für den Neusiedler See (§ 13) ist auf Moor- und Sumpfflächen, in Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Auwäldern die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden, verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden."

3. Nach Z 7 werden folgende Z 7a und Z 7b angefügt:

7a. Im § 12 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "in der jeweils geltenden Fassung".

7b. Im § 13 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge "Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt durch die Wortfolge "Burgenländisches Raumplanungsgesetz".

4. Nach Z 19 wird folgende Z 19a angefügt:

19a. Im § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "in der jeweils geltenden Fassung".

5. Z 23 lautet:

Im § 26 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 14 Abs. 3 und 4" durch "§ 14 Abs. 3" sowie die Wortfolge "Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland" durch "Wirtschaftskammer Burgenland" ersetzt.

6. Nach Z 24 wird folgende Z 24a angefügt:

24a. Im § 48 Abs. 7 wird die Wortfolge "Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt durch die Wortfolge "Burgenländisches Raumplanungsgesetz".

7. Z 28 wird folgendermaßen ergänzt:

Im § 52 entfällt bei der Zitierung "§ 5 Abs. 1 lit. a bis g" die Zitierung "Abs. 1".

8. Nach Z 30 wird folgende Z 30a angefügt:

30a. Im § 56 Abs. 2 lautet die Zitierung im Klammerausdruck statt "§ 7 Abs. 2" richtig "§ 7 Abs. 3".

9. Nach Z 31 wird folgende Z 31a angefügt:

31a. Im § 63 Abs. 2 lit. d lautet die Zitierung statt "§ 66" richtig "§ 61".

10. Nach Z 33 wird folgende Z 33a angefügt:

33a. Im § 74 wird nach der Wortfolge "Verbotzone am Neusiedler See, Naturschutzgebiet," die Wortfolge "geschützte Lebensräume, Europaschutzgebiete," eingefügt.

11. Nach Z 36 werden folgende Z 36a bis Z 36c angefügt:

36a. Im § 75a Abs. 1 entfällt die Wortfolge "nach den Bestimmungen dieses Abschnittes".

36b. Im § 75a Abs. 4 wird die Wortfolge "ökologischen Infrastruktur oder naturnahe Erholungsformen" ersetzt durch die Wortfolge "ökologischen Infrastruktur, für naturnahe Erholungsformen".

36c. Im § 75b Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

12. Nach Z 38 werden folgende Z 38a und Z 38b angefügt:

38a. Im § 78 Abs. 1 lit. a wird nach der Zitierung "§§ 5, 7 Abs. 2, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2, 15a Abs. 2 und 5" die Zitierung "§§ 16 Abs. 2, 3, 4 und 5" eingefügt.

38b. Im § 78 Abs. 1 lit. d entfällt die Wortfolge "in der geltenden Fassung".

13. Nach Z 41 werden folgende Z 41a und Z 41b angefügt:

41a. Im § 81 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "in der geltenden Fassung".

41b. Im § 81 Abs. 3 entfallen die Wortfolgen "in der geltenden Fassung".

14. Nach Z 42 werden folgende Z 42a bis Z 42g angefügt:

42a. Im § 81 Abs. 7 entfällt die Wortfolge "in der geltenden Fassung".

42b. Im § 81 Abs. 9 entfällt die Wortfolge "in der geltenden Fassung".

42c. Im § 81 Abs. 10 entfällt die Wortfolge "in der geltenden Fassung".

42d. Im § 81 Abs. 11 wird im 1. Satz die Wortfolge "Raumplanungsgesetz 1969 in der geltenden Fassung" sowie im 2. Satz die Wortfolge "Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung" jeweils ersetzt durch die Wortfolge "Burgenländisches Raumplanungsgesetz".

42e. Im § 81 Abs. 14 entfällt die Wortfolge "in der geltenden Fassung".

42f. Im § 81 Abs. 15 entfällt die Wortfolge "in der geltenden Fassung".

42g. Im § 81 Abs. 16 wird die Wortfolge "Raumplanungsgesetz 1969 in der geltenden Fassung" ersetzt durch die Wortfolge "Burgenländisches Raumplanungsgesetz".

15. In den Erläuterungen auf Seite 12 im 4. Absatz die Wendung "Die Novellierung des Burgenländischen Naturschutzgesetzes ..." richtig "Die Novellierung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes ...".

Ebenso lautet auf Seite 17 der Erläuterungen im vorletzten Absatz die Wendung "... des Naturschutzgesetzes ..." richtig "... des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes ...".

16. In den Erläuterungen auf Seite 16 lautet der letzte Satz:

"Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, soll die Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedler See, LGBl.Nr. 22/1980, neu gefaßt werden (Ausweisung eines Europaschutzgebietes)."